

Gegenüberstellung Adoptionsvermittlungsstelle – Pflegekinderdienst

	Adoption	Pflegekinderwesen
<p>Voraussetzungen - Bewerber -</p>	<p>Personen-und Partnerbezogene Voraussetzungen: Ehepaare: ausschließlich gemeinsame Adoption möglich. Ein Ehepartner muss das 25. Lebensjahr, der bzw. die andere das 21. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>Alleinstehende: Adoptionsmöglichkeit ab einem Alter von 25 Jahren</p> <p>Lebenspartner: Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft können nur als Einzelpersonen adoptieren.</p> <p>Altersgrenze: Die Bewerber sollten möglichst nicht älter als 40 Jahre alt sein</p> <p>Weitere Eignungsfeststellungen anhand von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheit (ärztliches Attest) - Wirtschaftliche Verhältnisse (Einkommensbescheinigung) - Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis - Partnerschaftliche Stabilität - Soziales Umfeld - Wohnverhältnisse - Berufstätigkeit / Elternzeit - Erziehungsleitende Vorstellungen - Kinder in der Familie 	<p>Personen-und Partnerbezogene Voraussetzungen: Ein Pflegekind aufnehmen können Ehepaare, Alleinstehende und Partner ohne Eheverhältnis</p> <p>Altersgrenze: Das Maximalalter für eine Aufnahme beträgt 40 Jahre und orientiert sich nach dem jüngeren Partner. In Einzelfällen kann die Altersgrenze auf 45 Jahre aufgestockt werden.</p> <p>Außerdem werden anhand des Bewerberbogens folgende Eignungsvoraussetzungen überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheit (ärztliches Attest) - Wirtschaftliche Verhältnisse (Einkommensbescheinigung) - Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis - Partnerschaftliche Stabilität - Soziales Umfeld - Wohnverhältnisse - Berufstätigkeit / Elternzeit - Erziehungsleitende Vorstellungen - Kinder in der Familie
<p>Bewerbungsverfahren <i>Beratungsgespräche</i></p>	<p>Min. 6 Beratungsgespräche Beantworten eines Bewerberfragebogens nach dem 1. Beratungsgespräch Verpflichtend für alle Bewerber</p>	<p>Min. 2 Beratungsgespräche Herausgabe des Bewerberbogen nach dem 1. Beratungsgespräch Verpflichtend für alle Bewerber</p>
<p>Hausbesuch</p>	<p>1. Hausbesuch (durch zwei Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle)</p>	<p>1. Hausbesuch (durch zwei Fachkräfte des Pflegekinderdienstes)</p>
<p>Qualifizierung für die Schulung</p>	<p>Eignungsfeststellung am Ende des Bewerbungsverfahrens</p>	<p>Eignungsgespräch: <i>Anschließende Reflexion der Gesprächsinhalte Klärung offener Fragen</i></p>

Gegenüberstellung Adoptionsvermittlungsstelle – Pflegekinderdienst

<p>Seminarteilnahme als Voraussetzung</p>	<p>Adoptionsvorbereitungsseminar</p> <p>4 Modulabende Jeweils 4 Freitage: 17.00 – 21.00 Uhr Teilnahme: verpflichtend für alle Bewerber</p> <p>5.Modul für anerkannte Adoptivbewerber, die sich für die Aufnahme eines Pflegekindes interessieren:</p> <p>Informationsabend mit dem Thema „Aufnahme eines Pflegekindes“.</p> <p>Ende des Bewerberverfahrens: Eignungsfeststellung, Anerkennung oder Ablehnung als geeignete Bewerber.</p>	<p>- Entscheidung über Zulassen an der Pflegeelternschulung.</p> <p>Pflegeelternschulung:</p> <p>10 Schulungsabende Jeweils 10 Dienstage: 19.00 – 21.00 Teilnahme verpflichtend für alle Bewerber</p> <p>Ausnahme: Vollzeitpflege bei Verwandten / Teilnahme jedoch wünschenswert</p> <p>➔ Anschließende Reflexion und Eignungsfeststellung – Anerkennung oder Ablehnung als geeigneter Bewerber.</p> <p>Nach erfolgreicher Beendigung der Schulung und Anerkennung als geeigneter Bewerber wird die zukünftige Betreuungsform für die angehenden Pflegeeltern besprochen.</p>
	<p>Verfahrenskosten</p>	<p>Im Rahmen des Adoptionsvorbereitungsseminares entstehen Kosten in Höhe von 100 Euro pro Paar.</p> <p>Die Kosten des Führungszeugnisses tragen die Bewerber selbst.</p> <p>Für eine Auslandvermittlung wird ein Sozialbericht von den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle erstellt und an die Auslandsvermittlungsstelle oder an GZA übermittelt. Dieser Sozialbericht ist kostenpflichtig und beträgt 1200 Euro.</p>
<p>Nach der Anerkennung als Adoptiv- und Pflegekindbewerber</p>	<p>Aktive Wartezeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerber halten vierteljährlich Kontakt zu Adoptionsvermittlungsstelle (Mitteilung beruflicher und privater Veränderungen) - Eventuell Bewerbung bei anderen Vermittlungsstellen - Jährlich stattfindende Auffrischungsgespräche 	<p>Aktive Wartezeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßiger Austausch zwischen den Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes und den angehenden Pflegeeltern.

Gegenüberstellung Adoptionsvermittlungsstelle – Pflegekinderdienst

<p>Zeitraum bis zur Aufnahme des Kindes</p>	<p>Bis zu einer Vermittlung des Kindes können einige Monate bis hin zu Jahren verstreichen. Mit den Bewerbern wird ein Zeitfenster festgelegt, wie lange sie die Bewerber aufrechterhalten wollen.</p>	<p>Je nach Betreuungsform (siehe unten) kann der Zeitraum für die Vermittlung kürzer oder länger dauern. Generell ist jedoch davon auszugehen, dass eine Vermittlung eines Pflegekindes i.d.R. schneller geschieht, als vergleichsweise bei einer Adoption. Die Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege sind hierbei jedoch differenziert zu betrachten (siehe <i>wie lange bleibt das Kind in der Familie</i>)</p>
<p>Matching:</p> <p>Entscheidungsprozess zur Auswahl der geeigneten Familie</p>	<p>Die Vermittlung eines Kindes ist abhängig von:</p> <p>Den Bedürfnissen des Kindes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alter, Gesundheit, Entwicklungsstatus, Hautfarbe - Den Vorstellungen und Wünschen der leiblichen Eltern für Ihr Kind. 	<p>Die Anfrage zur Auswahl eines Pflegekindes erfolgt i.d.R. durch die sozialen Dienste. Die Auswahl geeigneter Pflegefamilien erfolgt dann durch kollegiale Beratungen der Fachkräfte. Die Herkunftsfamilie wird in den Prozess, auf Grundlage des §36 Absatz 1. SGB VIII, mit einbezogen.</p>
<p>Wie lange bleibt das Kind in der Familie...</p>	<p>Nach dem Adoptionsbeschluss hat das Adoptivkind den gleichen Status wie ein leibliches Kind. Die Adoption ist lebenslang und unumkehrbar.</p>	<p>Je nach Betreuungsform kann die Vermittlung eines Kindes kürzer, länger, spontaner oder planbarer sein.</p> <p>Betreuungsformen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitschaftspflege Das Kind lebt vorübergehend in einer Bereitschaftspflegefamilie. Die Aufnahme erfolgt aus einer Notsituation betreffend der Herkunftsfamilie. 2. Kurzzeitpflege: Zeitlich befristete Kurzzeitpflege mit klar abgegrenztem Aufenthaltszeitraum. Die Vermittlung eines Kindes erfolgt z.B. aufgrund eines planbaren Krankenhausaufenthaltes der leiblichen Mutter 3. Vollzeitpflege: Dauerhafte Betreuung. Das Kind lebt langfristig (meistens bis zur Volljährigkeit) in der Pflegefamilie. 4. Sonderpädagogische Pflegestelle Das Kind mit einem höheren erzieherischen Bedarf lebt langfristig in einer geeigneten Pflegefamilie.

Gegenüberstellung Adoptionsvermittlungsstelle – Pflegekinderdienst

Grundlage und Prozess für eine Vermittlung	<ul style="list-style-type: none"> - Adoptionsbedürftigkeit des Kindes <p>Adoptionspflegezeit: Jeder Adoption geht eine gesetzlich vorgeschriebene angemessene Pflegezeit voraus, die i.d.R. bis zu einem Jahr andauert. Einzelfälle auch länger.</p> <p>Die Begleitung während des Adoptionspflegezeitraumes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßig stattfindende Gespräche und Hausbesuche durch die Adoptionsvermittlungsstelle - Nach einem Jahr der Adoptionspflegezeit notarieller Adoptionsantrag, gemeinsam mit dem Vormund - Das gerichtliche Adoptionsverfahren <p>Neben regelmäßig Telefonkontakten finden i.d.R. zusätzlich vierteljährliche Kontakte mit der Adoptivpflegefamilie statt: Im Wechsel im Haushalt der Familie und in der Adoptionsvermittlungsstelle. Der Vormund des Kindes besucht die Familie regelmäßig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit einer Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie <p>Vollzeitpflege: Grundlage für eine Aufnahme eines Pflegekindes in Vollzeitpflege ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ (HZE) der Sorgeberechtigten Personen - Beschluss zur Gewährung der Hilfen <p>In besonderen Fällen können Familiengerichtliche Verfahren eingeleitet werden. Hier kann zusätzlich ein Gutachten zur Einschätzung der dauerhaften Verbleibung Des Kindes vom Gericht in Auftrag gegeben werden. Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Vollzeitpflegestelle kann somit eine Betreuung durch eine Bereitschaftspflegefamilie in Betracht kommen.</p> <p>Während des gesamten Prozesses werden alle am Prozess Beteiligten Personen engmaschig betreut.</p>
Anbahnungsphase des Kindes	<p>Je nach Alter und der Vorgeschichte des Kindes kann die Anbahnungsphase mehrere Wochen und Monate dauern.</p>	<p>Zu Beginn der Anbahnungsphase lernen die leiblichen Eltern die in Frage kommende Pflegefamilie unter Begleitung von Fachkräften kennen.</p> <p>Bei gegenseitiger Akzeptanz der Auswahl:</p> <p>Je nach Alter und der Vorgeschichte des Kindes kann die Anbahnungsphase mehrere Wochen und Monate dauern.</p>
Aufnahme des Kindes	<p>Aufnahme eines Kindes im Inland und Ausland möglich.</p>	<p>Die Aufnahme von Pflegekindern aus dem eigenem Jugendamtszuständigkeitsbereich wird prioritär behandelt.</p> <p>In Einzelfällen sind Aufnahmen durch andere Jugendämter möglich.</p>
	Finanzielle Angelegenheiten während dem	Finanzielle Angelegenheiten ab dem

Gegenüberstellung Adoptionsvermittlungsstelle – Pflegekinderdienst

Betreuung / Begleitung nach der Vermittlung eines Kindes	<p>Vormund / Pfleger: Nach der notariellen Adoptionsfreigabe der leiblichen Eltern wird ein Vormund vom Bericht bestellt. Dieser ist bis zu dem Adoptionsbeschluss für das Kind mitverantwortlich.</p> <p>Adoptionsabschluss: Nach dem Adoptionsbeschluss (dieser kann bis zu einem Jahr dauern. In Einzelfällen auch länger) erhalten die Adoptiveltern ihre Elterliche Sorge. Das Kind erhält den Familiennamen, einen zweiten Vornamen und die Staatsangehörigkeit der Annehmenden.</p> <p>Eine Adoption ist nicht rückgängig zu machen.</p>	<p>Herkunftsfamilie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Personensorge bleibt bei der Herkunftsfamilie <p>Im Familiengerichtlichen Verfahren können Teile der Personensorge den leiblichen Eltern entzogen und auf das Jugendamt übertragen werden:</p> <p>Vormund / Pfleger: Die Wahrnehmung der Personensorge übernimmt entweder ein Pfleger (Teile der Personensorge) oder ein Vormund (komplette Wahrnehmung aller Teile der Personensorge).</p> <p>Der Geburtsname des Kindes wird beibehalten. Das Pflegekind nimmt nicht den Namen der Pflegeeltern an.</p>
	<p>Angebote der Adoptionsvermittlungsstelle für Adoptiveltern und- familien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung - Fachlich begleitete Elterngruppe - Sommerfest - Themenabende 	<p>Mit Beginn des Pflegeverhältnisses beginnt der Hilfeplanprozess. Dieser umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Hausbesuch bei den Pflegeeltern durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes - 2 Hilfeplangespräche im Jahr - Vorbereitungen für das Hilfeplangespräch (Entwicklungsbericht der Pflegeeltern über das Pflegekind) <p>Angebote des Pflegekinderdienstes für Pflegeeltern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Begleitung - Gruppensupervisionsmöglichkeit (In Krisensituationen auch Einzelsupervisionen möglich) - Themenspezifische Familienseminare - Erfahrungsaustauschabend für Bereitschaftspflegeeltern

Gegenüberstellung Adoptionsvermittlungsstelle – Pflegekinderdienst

Kontakte zur Herkunftsfamilie		<i>Für die Begleitung und Betreuung der Herkunftsfamilie ist der soziale Dienst zuständig.</i>
Beendigung	Die leiblichen Eltern geben mit der notariellen Freigabe alle Rechte und Pflichten ihrem Kind gegenüber ab. Offene Adoptionsformen nehmen jedoch zu und werden von beiden Seiten, den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern gewünscht und als bereichernd empfunden.	Kontakte zwischen Herkunftsfamilie und Pflegeeltern finden regelmäßig im Rahmen des Hilfeplangesprächs (runder Tisch) statt. Im Hilfeplan wird der Tonus für Kontakte zwischen dem Pflegekind und dessen Herkunftsfamilie besprochen und festgelegt. Die Kontakte finden i.d.R. auf neutralem Boden statt; bei Bedarf auch mit Begleitung von Fachkräften.
Rechtliche Grundlagen	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) <i>Familienrecht</i> §1744 Probezeit	Kinder- und Jugendhilfe <i>achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)</i> § 27 Hilfe zur Erziehung §33 Vollzeitpflege